

übrigen Territorialbestand des Königreichs Preußen dauernd verbunden wurde. Seit diesem Moment existiert ein Staat Lauenburg nicht mehr. Als Bundesstaat im Sinne des Art. 76 kann Lauenburg nicht mehr angesehen werden; an seine Stelle ist Preußen getreten!

II. Anders verhält es sich mit dem kleinen Fürstentum Waldeck. Durch verschiedene Akzessionsverträge mit Preußen (der letzte datiert vom 2. März 1887) hat dieses Fürstentum fast seine ganze innere Verwaltung an Preußen übertragen, so daß es in Wirklichkeit fast nur noch ein preußischer Verwaltungsbezirk ist. Da sich aber der Fürst einzelne Regierungsrechte vorbehalten hat, und Waldeck selbst das Recht hat, Staatsverträge abzuschließen, Gesandte zu schicken und zu empfangen, so ist dadurch die „Staatsindividualität“<sup>3)</sup> von Waldeck erhalten. Demgemäß fallen Streitigkeiten zwischen Waldeck und einem anderen deutschen Bundesstaat unter Art. 76. Ein Streit zwischen Preußen und Waldeck muß allerdings, soweit Waldeck'sche Rechte an Preußen übertragen sind, als ausgeschlossen betrachtet werden.

III. Fällt nun das Reichsland Elsass-Lothringen unter Art. 76 der Reichsverfassung? Wenn Hommerich<sup>4)</sup> unter anderen aus Art. 5 des EG. zum BGB. auf Elsaß-Lothringen die Rechte aus Art. 76 im Wege der Analogie angewandt wissen will, so ist das nicht richtig. Elsaß-Lothringen gilt als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Bestimmung in gleicher Weise auf die Reichsverfassung angewendet werden dürfte. Richtiger erscheint mir die An-

---

3) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1895 S. 97; v. Seydel, Kommentar S. 29.

4) Hommerich, Die Bedeutung des Art. 76 RV., Münster S. 26.